

03.02.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/042

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Kommunalwahl 2016- Einteilung der Stadt Neustadt a. Rbge. in Wahlbereiche
--

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	15.02.2016 -							
Rat	03.03.2016 -							

Beschlussvorschlag

Das Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge wird zur Kommunalwahl (Stadtratswahl) am 11. September 2016 in 2 Wahlbereiche wie folgt eingeteilt: Wahlbereich 1 (Bordenau, Neustadt, Poggenhagen) und Wahlbereich 2 (alle übrigen Ortschaften).

Anlass und Ziele

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr:2016			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Durch Verordnung der Niedersächsischen Landesregierung vom 11. Mai 2015 wurde der Termin für die Kommunalwahl auf den 11. September 2016 festgelegt. Die Wahl zum Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge wird in Wahlbereichen durchgeführt.

Zu wählen sind nach § 46 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) **40 Ratsmitglieder**. Nach § 7 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG)

in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds.GVBl. Nr. 3/2014 S.35), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 17.09.2015 (Nds. GVBl. Nr. 14/2015 S. 186), beträgt bei dieser Zahl der zu wählenden Vertreter die Mindestzahl der Wahlbereiche 2, die Höchstzahl 3. Gemäß § 7 Abs. 6 NKWG sind bei der Wahlbereichseinteilung die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 v. H. nach oben oder unten betragen. Bei der Einwohnerzahl ist laut Schnellbrief der Landeswahlleiterin vom 17.08.2015 die vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) zum 31.03.2015 ermittelte Einwohnerzahl maßgeblich. Daraus folgt:

Einwohnerstand am 01.03.2015 = 43.553

Einwohnerdurchschnitt bei **zwei** Wahlbereichen = 21.777
 Minimum = 16.333 (-25%)
 Maximum = 27.221 (+25%)

Einwohnerdurchschnitt bei **drei** Wahlbereichen = 14.518
 Minimum = 10.889 (-25%)
 Maximum = 18.148 (+25%)

Nach der **aktuellen Wahlbereichseinteilung (2 Wahlbereiche)** ergeben sich folgende Werte:

Wahlbereich 1

Ortschaft	Gesamt
Bordenau	2.837
Neustadt (Kernstadt)	19.177
Poggenhagen	2.304
	24.318 (+11,7%)

Wahlbereich 2

Ortschaft	Gesamt
Bevensen	730
Eilvese	1.549
Helstorf	2.593
Mandelsloh	3.040
Mardorf	1.983
Mariensee	2.111
Mühlenfelder Land	3.466
Otternhagen	3.444
Schneeren	1.421
Suttorf	1.030
	21.367 (-1,9%)

Bei einer Einteilung in **3 Wahlbereiche** ergibt sich:

Wahlbereich 1

Ortschaft	Gesamt
Neustadt (Kernstadt)	19.177 (+32,1%)

Wahlbereich 2

Ortschaft	Gesamt
Bordenau	2.837
Eilvese	1.549
Mardorf	1.983
Mariensee	2.111
Poggenhagen	2.304
Schneeren	1.421
Suttorf	1.030
	13.235 (-8,8%)

Wahlbereich 3

Ortschaft	Gesamt:
Bevensen	730
Helstorf	2.593
Mandelsloh	3.040
Mühlenfelder Land	3.466
Otternhagen	3.444
	13.273 (-8,6%)

Bei einer Einteilung in drei Wahlbereiche läge die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl im Wahlbereich 1 (Neustadt Kernstadt) bei 32,1% und würde somit erheblich die in §7 Abs. 6 NKWG vorgeschriebene Maximalabweichung übersteigen. Wie die Landeswahlleitung auf Anfrage erklärte, wäre diese Überschreitung idR unzulässig.

In diesem Zusammenhang weist die Landeswahlleitung auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.10.2008, AZ 8 C 1.08, Rn. 48 hin. Demnach darf selbst die Abweisklausel von 25% nicht in pauschalierender Weise angewendet werden, wenn sie zu deutlichen Eingriffen in den Grundsatz der Wahlgleichheit führt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann nach Auffassung des Gerichts von der Prozentklausel überhaupt Gebrauch gemacht werden. Mit dieser Klausel sei vom Gesetzgeber eine Differenzierungsgrenze gezogen worden, die zum einen nur bei Vorliegen eines verfassungslegitimen zwingenden Grundes eingreife und zum anderen –wenn überhaupt- nur unter Berücksichtigung ganz erheblicher zwingender Gründe ausnahmsweise überschritten werden dürfe.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind die tragenden Erwägungen für den Zuschnitt der Wahlbereiche darzustellen und insbesondere bei unterschiedlich großen Wahlbereichseinteilungen die Gründe hierfür zu gewichten sowie transparent und nachvollziehbar für die Wahlberechtigten zu erläutern.

Um dem Grundsatz der Wahlgleichheit zu genügen, muss zudem oberstes Ziel der Zuschnitt annähernd gleich großer Wahlbereiche sein.

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Verwaltung dringend, für die Kommunalwahl 2016 die Einteilung der Stadt Neustadt am Rübenberge in zwei Wahlbereiche vorzunehmen (s. oben).

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Ordnungsgemäße Durchführung der Kommunalwahl 2016

Auswirkungen auf den Haushalt

Bei Wahlbereichen ergibt sich ein (geringer) erhöhter personeller Aufwand.

So geht es weiter

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbereiche

Sachgebiet 330 - Stadtbüro -